

**Mitteilung der Oberbürgermeisterin für die Sitzung des Hauptausschusses am
23.05.2012**

Sachstandsbericht zur Hochwasserschutzanlage „Gimritzer Damm“

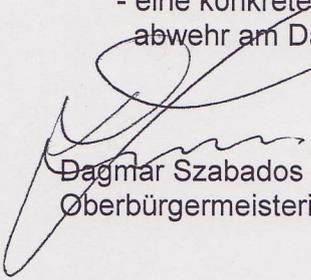
Der Gimritzer Damm ist als Hochwasserschutzanlage des Landes klassifiziert und liegt in der Unterhaltungslast des Landes, hier vertreten durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW).

Zusammen mit dem Passendorfer Damm (parallel zur B 80) besitzt er eine existenzielle Bedeutung für den Hochwasserschutz von Halle-Neustadt.

In Auswertung der extremen Hochwasserereignisse vom Januar 2011 hat das LHW die Standsicherheit und den Zustand des Gimritzer Dammes nach den aktuellen Bewertungsrichtlinien untersuchen lassen.

Folgende Kernaussagen fassen den aktuellen Sachstand zusammen:

1. Als kritische Lastfälle sind insbesondere der Windwurf (Entwurzeln und Kippen einzelner Bäume bei Sturm), sowie an kritischen Querschnitten die Gefahr des wasserseitigen Böschungsversagens bei fallendem Wasserspiegel zu nennen.
2. Das Hochwasserereignis vom Januar 2011 wird nach Aussagen der Fachbehörden des Landes als ein 80-jähriges Hochwasser eingeordnet. Damit ergibt sich für die Hochwasserschutzanlage Gimritzer Damm eine neue Hochwasser-Bemessungshöhe und somit auch aus dieser Sicht Handlungsbedarf.
3. Bestandteil der nunmehr vorliegenden Standsicherheitsuntersuchungen ist ein Variantenvergleich zur Ertüchtigung bzw. dem Neubau der Hochwasserschutzanlage Gimritzer Damm. Die Stadtverwaltung lässt in diesem Zusammenhang Synergieeffekte prüfen, ob und wie sich die Ertüchtigung des Dammes (z. B. Setzen einer Spundwand) auf die Grundwasserhaltung in Halle-Neustadt auswirken würde. Die aus den vorliegenden Varianten herauszuarbeitende Vorzugsvariante für eine sichere Hochwasserschutzanlage findet Berücksichtigung im Zuge der weiteren Planungen bzw. bei dem Grundsatzbeschluss des Straßenausbaus Gimritzer Damm im Rahmen des Stadtbahnprogrammes.
4. Der Empfehlung des Gutachters, den vorhandenen Baumbewuchs auf der Krone des Dammes und der luftseitigen Böschung zu entfernen, wird erst gefolgt, wenn
 - bautechnologische Gründe für die Ertüchtigung oder den Neubau des Dammes oder
 - eine konkrete Gefährdung durch ein Extremhochwasser Handlungen zur Hochwasserabwehr am Damm erfordern. Dann jedoch ist unverzügliches Handeln gefordert.


Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin